

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1773

2.8.1773 (No. 31)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-973184](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-973184)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 2. August 1773.

Proclama.

Demnach von Sr. Königl. Majestät ich Endesbenannter mittelst allerhöchsten Königl. Rescripts vom 2ten July dieses Jahrs allernädigst committiret worden, die Publication nachstehenden Proclamatiss, welches von Wort zu Wort also lautet:

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c. Sügen allen und jeden, welchen daran gelegen, hiedurch zu wissen, daß Wir aus bewegenden Ursachen dienlich und nöthig finden, von den auf Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst insonderheit haftenden etwanigen Schulden, die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung bemeldter Graffschaften oder von Uns Selbst contrahiret seyn möchten, und über welche von Denenselben oder Uns wirkliche Verschreibungen ausgestellet und Abhandlungen getroffen, oder die sonst aus irgend einigem Grunde oder Ursache entstanden wären, und weshalben jemand eine liquide oder illiquide Forderung zu formiren sich berechtiget hielte, eine genaue und zuverlässige Kenntnis zu erlangen, auch völlig sicher zu seyn, daß in der Zeitfolge sich niemand weiter mit irgend einer auf gedachten Graffschaften inbesondere vermeintlich haftenden Schuldforderung, die aus den vorligen Zeiten bis hzo entstanden seyn sollte, melden könne.

Wann Wir nun zu dem Ende alle, welche hiebei ein Interesse haben, gehörig vorzuladen und desfalls gegenwärtiges öffentliches Proclama abzulassen Uns entschlossen; Uns mandiren und befehlen Wir hiemit sub poena præclusi & perpetui silentii allen und jeden, welche an Uns, wegen einiger auf Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst sammt incorporirten Länden, inbesondere haftenden Schuld, die von Unsern Vorfahren an der Regierung gedachter Graffschaften oder von Uns Selbst contrahiret worden, und über welche Dieselbe oder Wir eine ausdrückliche Verschreibung ausgestellet, oder eine Abhandlung getroffen hätten, oder die sonst, ex quocunque capite vel causa es seyn mögte, entstanden wäre, irgend eine begründete Ansprache und Forderung, sie mögen solche für liquid oder illiquid halten, zu haben und formiren zu können vermeinen, daß sie, und zwar die in Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst sich aufhaltende innerhalb zweyen, die Auswärtigen aber innerhalb dreyen Monaten à Dato Publicationis dieses Proclamatiss, sich damit in Unserer Stadt Oldenburg bey Unserm Justiz- und Regierungs-Rath August Gottlieb von Berger angeben, ihre in Händen habende Verschreibungen, Abhandlungen, Versicherungs-Acten, auch sonstige Brieffschaften und Documenten originaliter produciren und beglaubte Abschriften davon bey dem Protocoll zurücklassen, nichtweiger die Auswärtigen zu Oldenburg Procuratores ad Acta bestellen sollen. Mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß diejenige, welche sich mit ihren Forderungen und Prætensionen in der vorgeschriebenen Frist nicht angeben, damit nicht weiter

gedret, sondern ihnen ist als dann und dann als ist ein ewiges Stillschweigen auferleget und sie gänzlich präcludiret seyn sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm könipl. Handzeichen und vorgebruecktem Inseigel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friedensburg, den 2ten July 1773.

Christian R.



U. P. Gr. v. Bernstorff.

in den hiesigen Grafschaften zu veranstellen und zugleich dasjenige, was hiebey erforderlich ist, zu besorgen und anzurichten; als wird zu Befolgung allerhöchst gedachten Rescripti, obiges öffentliches Proclama hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und haben demnach und in Behalt desselben die Bekommende und zwar die Einheimischen bis zum 1sten October, die Auswärtigen aber bis zum 1sten November sich an nachbemeldten Tagen in jeglicher Woche, am Freytage und Sonnabend, als welche ihnen dazu gesetzet werden, mit ihren Angaben bey mir zu melden, und bey den zu producirenden Originalien die beglaubte Abschriften, so ad Acta zurückbleiben, zugleich mit einzuliefern.

Oldenburg, den 24sten July 1773.

ex speciali commissione Regis.

H. G. von Berger.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist Johann Hinrich Klarmann, zur Westerburg, gesonnen, seine, daselbst belegene Stätte, als das Bohnhaus nebst Garten und sämtlichen Ländereyen, zu Befriedigung seiner Creditorum, am 10ten Septembr. a. c., in seinem Hause verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2ten Sept. a. c., bey dem hiesigen könipl. Landgerichte.

- 2) Es sollen alle diejenigen, welche an die, von weyland Gerd Delsmann, zu Steinhäusen, nachgelassene Güter, etliche Schuld- oder Erbschaftsforderungen, oder auch an selbigen und dessen Wittwe einige sonstige Ansprüche, sie rühren her aus welchem Grunde sie wollen, zu haben vermeinen, sich damit, am 4ten September, bey dem könipl. Neuenburgischen Landgerichte angeben.

- 3) Es soll am 13ten August h. a., als am Freytage nach dem neunten Sonntage nach Trinitatis, die fernerweite Lieferung der Schuhe für die Armen im Kloster Blankenburg, wenigstfordernd ausgedungen werden: Diejenigen, welche also Belieben haben solche anzunehmen, können sich am obbemeldten Tage, des Nachmittags um zwey Uhr, auf der Klosterstube einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accorbiren.

Oldenburg, den 23sten July 1773.

Könipl. verordnete Obervorsiehene des Klosters Blankenburg.

B. von Wedel J. von Barendorff. Flessa. Wardenburg.

- 4) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Schuster Amtmeister Niederich Christopher Detholt, von Georg Wilhelm Trentepohl dessen, außer dem Haaren Thor in der Wischelstrasse, belegenen Garten erb- und eigenthümlich an sich gekauft; und daß diejenigen, welche an solchem Garten, einen An- und Betspruch zu haben vermeinen, sich damit, am 2ten Septembr. a. c., bey Strafe ewigen Stillschweigens, anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 30sten July 1773.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

5) Fortsetzung der Liste von denen seit dem 31sten Martii 1765, als dem Tage der Einrichtung der Brandversicherungs-Societät in hiesigen Graffschaften und der Herrschaft Darel abgebrannten Gebäuden, nebst beigefügtem derselben Asscuranz-Quanto. Unterm 25sten July 1772 war die Asscuranz-Summa derer abgebrannten Gebäude

35526 Rthlr. 3 Grote.

Welcher hinzu gehet:

Sür des Herrn Justizrath von Römer Wohnhaus beträgt			
der durch den Brand daran geschehene Schade	5	---	---
des Detlef Reinh. Waas Wohnhaus, zur Develgdanne	550	---	---
des Dierk Willers Wohnhaus, zu Oberlethe	190	---	---
des Joh. Helms Ehefrauen Scheune, zur Leuchtenburg	20	---	---
des Detlef Reinhard Waas Speicher, zur Develgdanne			
beträgt der durch den Brand daran geschehene Schade	43	---	24
des Christoph Hollmanns Wohnhaus, zu Hengsterholz	700	---	---
desselben Schenne	40	---	---
des Dierk Rdden Wohnhaus, zu Vorbeck	110	---	---
des Christoph Kloppenburgs Wohnhaus, zu Strohhäufen, beträgt der durch den Brand daran geschehene Schade	31	---	---
des Gerd Brüggmanns Wohnhaus, zu Mansie			
Amitsvogtey Westersiede	230	---	---

Summa 37445 Rthlr. 27 Grote.

Diesem geht noch hinzu:

1) Wegen Johann Münstermann, zu Tossens, in Anno 1770 abgebrannten Gebäudes, ausser der vorhin bemeldten Asscurations-Summa, in No. 1772 noch ausbezahlt worden	1012	---	36
2) Wegen Hinrich Büsings, zu Strückhausen, in Anno 1770 abgebrannten Gebäudes, so ausser der vorhin bemeldeten Asscurations-Summa, in No. 1772 desfalls noch ausbezahlt worden	830	---	---
3) Wegen Anton Günter Dringenburgs, in Anno 1770 abgebrannten Hauses, so über der vorhin bemeldeten Asscurations-Summa, in No. 1772 gleichfalls noch ausbezahlt worden	430	---	---

Summa 39717 Rthlr. 63 Grote.

Oldenburg, den 31sten July 1773.

II. Privatsachen.

1) Gerd Rabben jun., zu Halsrup, hat als Vormund für wehland Christian Meinen Kinder zu Michaelis a. c. einige hundert Thaler, in Golde, gegen gehörige Sicherheit, zinsbar zu belegen.

2) Der Confectbecker Johann Christian Bddeler, an der Baumgartenstrasse hieselbst wohnhaft, hat zu verkaufen: Frische französische Confitüren; indischen Ingwer; westindische kleine Pommeranzen; Pommeranzen-Schaalen; Citron-Snippern; Orange-Snippern; welsche Misse; Johannisbeerengelee; Kirschen und Apricosen; Cappern und Angurken, allerhand Sorten Zuckerwaare und Confect.

3) Die Frau Generalleutenantin de Cheusses sind gefonnen, Jpriefelben, im Stollhammer Kirchspiel belegenes, adelich freyes Gut, Deichhof genannt, und die auch daselbst liegenden, vormals Herrn Ellert von Tangeln zuständig gewesene, 51 Juck

adelich freyes Land, zu verkaufen. Diejenige, so solches zu kaufen Lust haben, können sich bey dem Herrn Canzleyrath von Nothen zu Exhorn, oder bey dem Herrn Verwalter Schnetter zu Wartfeld, melden.

- 4) Weyland Carsten Barghorns minderjähriger Kinder Vormund will seiner Pupillen Hoffstellen, welche auf dem Abbehauser Groden belegen, und Johann Hinrich Witbecker in Heuer hat, von Maytag 1774 an, auf drey Jahre wieder verheuern: bey der einen Hoffstelle sind ungefähr 77 Jücker, worunter 24 Jücker Pflugland, bey der andern 34 Jücker, worunter acht Jücker Pflugland. Die Verheuerung geschieht am 10ten August, Nachmittags um zwey Uhr, in Christian Hinrich Lohsen Wirthshause, zu Abbehausen.
- 5) Dem Johann Köster, zu Ofen, sind sieben junge Kinder, drey blauschimlichte und vier schwarze weggekommen. Wer ihm also Nachricht davon zu geben weiß, soll seiner Mühe halber wohl belohuet werden.
- 6) Peter Reinhard Lauw hat eine in Sinfum belegene Hoffstelle, mit ungefähr 68 Jücker Landes, worunter 25 Jücker Pflugland, aus der Hand zu verheuern. Liebhaber wollen sich innerhalb 14 Tagen bey ihm einfinden und accordiren.
- 7) Der Herr Landrath von Schreeb hat eine Wende, vor dem Haaren Thor, zum Nachgrafe, zu verheuern. Wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Herrn Canzelist Erdmann melden, und kan die Wende sogleich betrieben werden.
- 8) Der Kloster-Receptor, Herr Canzelist Erdmann, hat gegenwärtig ein Capital von 5 bis 600 Rthlr., auch auf Michaelis und Martini dieses Jahres noch verschiedene Capitalien, gegen Anweisung der Sicherheit, jnsbar zu belegen.
- 9) Es haben die Kirchjuraten zu Sträckhausen 60 Rthlr. Armenmitteln sogleich, und 142 Rthlr. Kirchencapital auf Martini, jnsbar zu belegen; welche bey dem Hebungsjuraten Reinhard Woge in Empfang genommen werden können.
- 10) Weyl. Herrn Auctionsverwalter von Harten Frau Wittve hat von allerhand Sorten Steine und gute Dachpfannen wiederum vorrätzig, so um billige Preise verkauft werden, und auf der Ziegeley zu Wechloy, oder allhie, aus derselben Hause, empfangen werden können.
- 11) Bey dem Postschreiber Mr. Schwarting hieselbst, werden auf folgende sehr wichtige Werke Pränumerations angenommen, als:
Auf die Geschichte der drey letzten Lebensjahre Jesu, 1 Rthlr. 48 Grote, in Golde.
Lavares Ausichten in die Ewigkeit, 24 Cour.
Abts Jerusalem's Betrachtung über die Religion, 64 Cour.
Tägliche Nahrung des Herzens vom Brodte des Lebens in den Morgenstunden, 1 Rthlr. 48 Grote, in Golde.
Ingleichen nimmt derselbe 1 Rthlr. 9 Grote in Golde Subscription an, auf die Schrift: die deutsche Bekehrten Republik. Ihre Einrichtung, ihre Gesetze, Geschichte ihres letzten Landtages. Auf Befehl der Aldermänner, durch Cologast und Wlemer. Herausgegeben von Klapstock. Erster Theil.
- 12) Hinrich Ahrens, zu Pfens, ist gesonnen, seine auf dem Halm stehende Früchte, als Gärten, Haber und Bohnen, imgleichen sämtliches in Hocken stehendes Heu, wie auch etliche Kühe und Pferde, zwey Wägen, worunter ein neu beschlachtet, einen neuen Pflug und Egge, eine Wäpfe, einige kupferne Milchfessel, eine neue Schlaguhr und eine Grüzquere, am 13ten Aug. öffentlich verkaufen zu lassen.
- 13) Zweene allhie bey dem Krüger Brand, in der Kurwickstrasse, sich anhaltende Mahlergesellen offeriren sich, mit allerhand beliebigen Mahlerarbeiten aufzuwarten, und wollen desfalls ihre Dienste bestens empfehlet haben.
- 14) Es dient zur Nachricht, daß der sub No. 70. dieser Anzeigen von Lütbe Tanzen, zu Lüdgingen, angelegte Verkauf, von Hornvieh, Früchten und Heu, wiederum aufgehoben worden.

Hierbey ein Beytrag



Beytrag

zu Nro. 31. der Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen.

Montag, den 2. August 1773.

16) Die vorwitwete Fran Regierungsrätthin Garlichs ist gesonnen, den in Feserland belegenen, und von Privat-Interessenten vormals auf eigene Kosten eingedeichten, sogenannten Unhaltiner Groden, aus freyer Hand zu verkaufen. Solche Groden aber bestehen aus folgenden Landgütern mit ihren Behausungen:

- (1) Das Landgut Carelseck, groß 293 Graß, 175 Ruthen, neun Fuß, oder 196 zwey, drittel Matten. Hiezu können noch aussser dem gewisse in Erbpacht genommene 24 Matten und 10 Graßen geleyet und übertragen werden: Auch wird Hiebey angezeigt, daß man die Macht habe das Landgut in zwey oder drey Theilen zu trennen und zu veräußern. Die igige Heuer des Landguts beträgt das Matt eine Pistole oder fünf Rthlr. in Golde, und an jährlichen Naturalien Zugabe zwey, achtel Butter, 100 Pfund süße Milchkäse, ein Schwein nicht unter 160 Pfund, eine Tonne Merzen Korn.
- (2) Das Landgut Eilshausen, groß 235 Graß, 163 Ruthen, 1 ein halbes Fick, oder 160 Matten; wovon die jährliche Heuer das Matt eine Pistole oder 5 Rthlr. in Golde, und an Zugaben zwey, achtel rothe Butter, 100 Pfund süße Milchkäse, ein Schwein, nicht 160 Pfund, eine Tonne Merzen Korn.
- (3) Hinrich Willken Land, groß 58 Graß, 175 Ruthen, 12 Fuß, oder 39 Matten; die jährliche Heuer trägt 200 Rthlr. in Gold, und eine Tonne Mecken an jährlicher Zugabe.
- (4) Das Kalkhaus, so zum Handel gelegen und in Possession der Aceise-Freyheit ist, nebst dabey gebrauchten zwey Matten Landes.
- (5) Eine Erb- und Grundheuer am Medensser altem Deiche, die jährlich fünf Rthlr. 15 Schaaf abwirft.

Wey diese zu verkaufenden Groden, Ländereyen ist überhaupt annoch zu bemerken:

(a) Daß von jedem Graße jährlich pro Canone und bey Sterb- und Veränderungs-Fällen zwey Rthlr. statt des Weinkaufs, an die Cammer erlegt werden.

(b) Es betragen also mit Einschluß gesamnter Auf- und Schreibgelder von

Carelseck, die jährlichen reinen Cammer-Abgaben	374 Rthlr. 9 ^s 5 [—]
Der Weinkauf bey Sterb- und Veränderungs-Fällen	906 ——— 26 ^s 5 [—]
Von Eilshausen die jährliche Cammer-Prästanda	300 ——— 15 ^s 17 ¹ / ₂
Der Weinkauf bey Sterb- und Veränderungs-Fällen	729 ——— 9 ^s 15 [—]
Von Hinrich Willken Land jährlich	75 ——— 17 ^s 12 ¹ / ₂
Der Weinkauf bey Sterb- und Veränderungs-Fällen	176 ——— — ^s — [—]

Das Kalkhaus ist ganz frey.

- (c) Außer diesen unveränderlichen ständigen und per pacta conventa von der entrepairten Bedeckung mit der Landesherrschaft regulirten Cammer Abgaben, sind die Länder von allen sonstigen Abgängen, Beyträgen und Beschwerden, ohne Unterscheid und zu allen Zeiten befreuet. Haben also mit Kirchen und Schul Gebäuden, Zielen und Deichen und dergleichen Belästigungen nichts zu schaffen.
- (d) Haben die Besitzer dieser Gründe das Privilegium, daß sie nicht nöthig haben, die Cammer Gefälle und Weinkaufs Gelder gleich andern in Golde zu bezahlen; sondern sie sind nur zur Erlegung unverrufferer groben Courant Münze, jedoch nicht unter sechs Grosenstücken, verbunden.
- (e) Seyn auf dem Lande hinlängliche starke und größtentheils noch neue, wenigstens gut unterhaltene Gebäude vorhanden; auch werden bey jedem Landgute, Kirchen und Lagerstellen zu Hohenkirchen angewiesen und mit übergeben.
- (f) Soll der Groden vorangezeigtermassen entweder Stückweise oder auch ganz beyammen verkauft werden.
- (g) Falls dem Käufer damit gedienet, kann er die Hälfte oder auch Zweydrittel der Kaufgelder im Lande Zinsträgig auf eine selbst beliebige Art, unter sich behalten. Die Liebhaber, welche von obbesagten Grundstücken eins oder das andere zu erkaufen willens seyn dürften, werden sich an dem zum Verkauf angegesetztem Tage, als am 13ten des Monats August alhier in der Stadt Jever, in des Gastwirths Herrn Hammerschmidts Wohnhause einfinden, und falls sie vorher annoch von dem einen oder andern nähere Erkundigung einzuziehen nöthig finden sollten, so haben sie sich schriftlich oder mündlich an den Herrn Advocat von Honrichs in Jever zu wenden, und von diesem nähere Erläuterung zu gewärtigen.
- 17) Hajo Lemers Kinder Vormund, Niembke Hajessen, will seiner Pupillen auf Jffens belegene Hoffstelle mit 35 Juck Landes, worunter ungefähr vier Juck gutes Pflugland, am 11ten August d. J. in Johann Hacken Wirthshause, zu Süllwarden, verheuern.

Beförderung.

Ihro königliche Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Candidato Ministerii, Herrn Johann Conrad Spille, die vacante Pfarrbedienung, zu Dossens, zu conferiren.



Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.